

„Wir erlauben uns, darauf aufmerksam zu machen, dass gemäss § 1, Abs. 1, Ziffer 7 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 alle der Lagerung oder der Beförderung von Personen oder Gütern dienenden Betriebe, wenn sie mit einem Handelsgewerbe verbunden sind, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen steht, dem Zwange der Unfallversicherung unterliegen.

Da auch Ihr Betrieb im Handelsregister verzeichnet ist und seiner Art nach versicherungspflichtig erscheint, eine Anmeldung desselben bei uns aber bisher nicht vorliegt, so nehmen wir an, dass die Aufforderung zur Anmeldung Ihrer Aufmerksamkeit entgangen ist. Als ausführendes Organ für die Durchführung dieser gesetzlichen Bestimmung erlauben wir uns daher, Ihnen den anliegenden Fragebogen zu übersenden mit der Bitte, denselben ausfüllen und baldmöglichst mit anliegendem Umschlag zurücksenden zu wollen. An der Hand Ihrer Ausführungen werden wir dann prüfen, ob Ihr Betrieb den gesetzlichen Bestimmungen unterliegt, und Sie zutreffendenfalls bitten, Ihre Anmeldung zu bewirken.

Wir unterlassen nicht, Sie darauf hinzuweisen, dass die Aufforderung zur Ausfüllung des Fragebogens lediglich in Ihrem Interesse erfolgt und, wenn Sie derselben nicht Folge geben, Sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn Sie vom Genossenschaftsvorstand gemäss § 147 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes wegen nicht rechtzeitiger Anmeldung Ihres Betriebes eventuell in Geldstrafe genommen werden.

Falls Ihr Betrieb einer anderen Berufsgenossenschaft bereits angehören sollte, erübrigt sich die Beantwortung des Fragebogens. In diesem Falle bitten wir um kurze Mitteilung.

Die beigefügten Fragebogen müssen also ausgefüllt werden und nach Einreichung und Prüfung derselben wird meistens die Zugehörigkeit des betreffenden Geschäftsbetriebes zur Lagerei-Berufsgenossenschaft ausgesprochen. Eine Beschwerde beim Reichs-Versicherungsamt ist häufig erfolglos.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist aber doch die Vorbedingung zur Heranziehung zur Lagerei-Berufsgenossenschaft: dass es sich um einen Beruf handelt, der versicherungspflichtig ist. Auf den Fragebogen, welche die Lagerei-Berufsgenossenschaft, Sektion III, versendet, ist in diesem Sinne ausdrücklich ausgesprochen:

„Zur Lagerei-Berufsgenossenschaft gehören folgende versicherungspflichtige Gewerbebetriebe:

1. die Speditionsbetriebe; 2. die selbständigen Speichereien; 3. die mit einem Handelsgeschäfte verbundenen Lagerbetriebe, sowie Personen- und Güterbeförderungsbetriebe zu Lande (§ 1, Abs. 1, Ziffer 7 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes); 4. die Gewerbebetriebe der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer, sowie der Schiffstakler und Tallyleute.“

Alle diese Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Lagerei-Berufsgenossenschaft treffen für Juwelen-, Uhren-, Gold- und Silberwarenhandlungen nicht zu. Jedenfalls ist das Einlegen von Waren bei den angeführten Branchen mit keinerlei besonderer Unfallgefahr verknüpft. Aus den gesamten gesetzlichen Bestimmungen geht immer nur hervor, dass es sich um die Lagerung schwerer Gegenstände handelt, ganz besonders von Fässern, Eisengeräten u. s. w., wobei leicht Unfälle vorkommen können. Ebenso handelt es sich bei der Transportierung immer um ganz besonders bezeichnete Betriebe ähnlicher Art, nämlich Speditionsbetriebe, Speichereien, Packhöfe, Lagerhäuser u. s. w., wohingegen die Transportierung und Lagerung von Juwelen, Uhren, Gold- und Silberwaren mit keinerlei besonderer Unfallgefahr verbunden ist, so dass sich der Antrag der unterzeichneten Verbände rechtfertigt.

Berlin, den 15. März 1907.

Ehrerbietigst
(folgen die Unterschriften der
Verbände).

VIII. Konferenz der Interessenten-Verbände der Uhren- und Goldwarenbranche¹⁾.



Obwohl erst am 13. und 30. Januar d. J. Konferenzen der fünf Interessenten-Verbände der Uhren- und Goldwarenbranche stattgefunden hatten, musste bereits am 10. März wiederum eine umfangreiche Tagesordnung erledigt werden. Die Sitzung fand nachmittags 3 Uhr im Hotel „Sachsenhof“ zu Leipzig statt und war vom Vorsitzenden des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher, Herrn Robert Freygang, einberufen worden. Anwesend war der Gesamtvorstand des Central-Verbandes, die Herren Freygang, Horrmann, Cordes, Allgeier, Haas und der Syndikus des Central-Verbandes, Herr Dr. Biberfeld; vom Deutschen Uhrmacherbunde waren erschienen die Herren Marfels und Schultz; vom Verband deutscher Juweliere, Gold- und Silberschmiede die Herren Fischer und Menzel; vom Verband deutscher Uhrengrossisten die Herren Popitz und Goldschmidt; vom Verband der Grossisten des Edelmetallgewerbes Herr Baumert; Herr Rosenkranz, Redakteur des Verbandsorgans, Herr Webel, Redakteur des Journals der Goldschmiedekunst, ferner die Gäste Herr Rich. Felsz-Naumburg, Herr Direktor Landenberger von der Hamburg-Amerikanischen Uhrenfabrik in Schramberg und Herr Hentze, Verleger des Journals der Goldschmiedekunst.

Der Vorsitzende des Central-Verbandes begrüsst als Einberufer der Zusammenkunft die Anwesenden mit herzlichen Worten, insbesondere die zum ersten Mal erschienenen Herren Felsz, Landenberger und Menzel-Berlin.

Hierauf erfolgt die Bureauwahl, und wird auf Vorschlag des Herrn Fischer wie bisher gehandhabt und der Vorsitz Herrn Freygang übertragen. Derselbe teilt mit, dass der Vorsitzende der Edelmetallbranche, Herr Baumert, den Wunsch geäußert habe, den 1. und 4. Punkt der Tagesordnung bis zu seinem Erscheinen zu vertagen, was angenommen wird.

Zu Punkt 2: „Die Antworten auf die Petitionen an die Kriegs- und Eisenbahn-Ministerien und unsere weiteren Massnahmen“ verliest der Referent, Herr Freygang, die eingegangenen Antwortschreiben der Kriegs- und Eisenbahn-Minister (siehe vorstehend).

Hierzu spricht Herr Dr. Biberfeld; er ist der Ansicht, dass eine Erwiderung auf diese Schreiben nicht erfolgen solle. Herr Menzel berichtet, dass Fälle, wo in Eisenbahn-Werkstätten u. s. w. hausiert worden ist, festgestellt sind, ja, dass Beamte selbst sich mit schwungvollem Vertrieb von Uhren und Goldwaren befassen und dadurch noch schädigender wirken als Hausierer. Herr Dr. Biberfeld erwidert hierauf, dass er eine nochmalige Petition oder Antwortschreiben nicht empfehlen könne, da es leicht vorkommen würde, dass man sich der Beamtenbeleidigung schuldig mache und er einer solchen gern aus dem Wege gehen möchte.

Herr Dr. Biberfeld empfiehlt, den Tageszeitungen zweckentsprechende Notizen zu geben, damit die Erlasse der Ministerien schnellstens zur Kenntnis der unteren Verwaltungsorgane gelangen. Die Herren Menzel und Fischer wünschen eine ungekürzte Veröffentlichung der Antwortschreiben der Ministerien in der Fachpresse. Herr Marfels und Herr Schultz wünschen ebenfalls die Veröffentlichung in den Fachzeitungen, damit die Leser sehen, dass gearbeitet wird.

Zu Punkt 3: „Petitionen an die Oberstaatsanwaltschaften und höheren Verwaltungsbehörden, den Hausierhandel betreffend“ referiert Herr Dr. Biberfeld. Es wird einstimmig beschlossen, die Petitionen, wie sie vorliegen, an diese Behörden abgehen zu lassen. Die Eingabe ist von Herrn Dr. Biberfeld ausgearbeitet worden.

Zu Punkt 5: „Normal-Arbeitsvertrag“ berichtet Herr Dr. Biberfeld, dass eine Kommission in Berlin zur Beratung zusammen gekommen ist, in welcher ein Entwurf zu einem Normal-Arbeitsvertrag ausgearbeitet werden soll. Redner berichtet auch über die Wünsche der Gehilfenschaft bezüglich der Kündigung und andere Punkte. Auf Grund der gepflogenen Beratungen

¹⁾ Bericht über die VI. Konferenz siehe in Nr. 3 dies. Jahrg., ferner Bericht über die VII. Konferenz in Nr. 4 dies. Jahrg.

